



Bootshausordnung

Harburger Kanu-Club von 1922 e.V.



Inhalt

§1 Geltungsbereich	3
§2 Allgemeines.....	3
§3 Bootshauschlüssel.....	3
§4 Private Boote / Vereinsinventar	3
§5 Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände	3
§6 Pflichten bei Hochwasser	3
§7 Vermietung des Bootshauses	3
§8 Arbeitsdienst	4
§9 Gefahrenstoffe	4
§10 Fahrtenbuch	4
§11 Verschließen des Bootshauses	4
§12 Nichtraucherchutz.....	4
§13 Hunde auf dem Vereinsgelände	5



§1 Geltungsbereich

Die Bootshausordnung betrifft das Bootshausgelände und das Bootshaus mit allen seinen Räumlichkeiten.

§2 Allgemeines

Alle Gebäude, Anlagen und das Inventar sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Beschädigungen, Verlusten oder Einbrüchen in das Bootshaus ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Der private Besitz unterliegt nicht der Haftung durch den Verein.

§3 Bootshausschlüssel

Folgende Mitglieder sind berechtigt gegen ein Pfand von 10 € einen Bootshausschlüssel zu erhalten:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- jugendliche Mitglieder vom 14. Lebensjahr an, sofern eine Erklärung der Eltern über die Haftungsübernahme vorliegt.

§4 Private Boote / Vereinsinventar

Private Boote dürfen nur auf den vom Vorstand zugewiesenen Plätzen liegen. Vereinsinventar ist nach der Benutzung wieder an dessen Platz zurückzubringen.

§5 Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände

Es ist nicht gestattet Kraftfahrzeuge im Bootshaus abzustellen, ebenso sind Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf dem gesamten Bootshausgelände untersagt.

§6 Pflichten bei Hochwasser

Bei Hochwasser über 2,00 m über mittlerem Hochwasser ist jedes Mitglied verpflichtet seinen privaten Besitz zu sichern.

§7 Vermietung des Bootshauses

Das Bootshaus wird ausschließlich an Vereinsmitglieder vermietet. Es ist pro Tag ein Unkostenbeitrag von 35 € (Winter 40 €) zu entrichten. Das Bootshaus ist so zu übergeben, wie es vorgefunden wurde.



§8 Arbeitsdienst

Damit die pro Kalenderjahr anfallenden Arbeiten vom Verein geleistet werden können, müssen von den Mitgliedern Arbeitsstunden erbracht werden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied zwischen einem Alter von 16 – 65 Jahren acht Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr zu leisten. Der Nachweis der Arbeitsstunden wird vom Bootshauswart geführt.

Als Arbeitsstunden werden unter anderem, folgende unentgeltliche Tätigkeiten anerkannt:

- Handwerkliche Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes
- Ein- und Ausbringen der Steganlagen
- Reinigung des Vereinsgeländes
- Reinigen des Bootshauses
- weitere

Es gibt zwei Termine für Arbeitsdienst im Frühjahr und im Herbst. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ggf. werden vom Vorstand weitere Termine festgelegt. Die Mitglieder können ihre Arbeitsstunden bei Verhinderung in Absprache mit dem Bootshauswart an einem anderen Termin ableisten. Für jede bis zum Jahresende nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 5 € zu entrichten.

§9 Gefahrenstoffe

Nur der Vorstand ist berechtigt, Gefahrstoffe (u.a. Benzin, Gas) in haushaltsüblichen Mengen im Bootshaus zu lagern.

§10 Fahrtenbuch

Vor Fahrtantritt mit einem Boot ist jedes Mitglied verpflichtet, sich in das Fahrtenbuch einzutragen

§11 Verschließen des Bootshauses

Beim Verlassen des Bootshauses, gleich zu Lande oder zu Wasser, ist es zu verschließen.

§12 Nichtrauchererschutz

Rauchen ist im Bootshaus nicht gestattet.



§13 Hunde auf dem Vereinsgelände

Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände anzuleinen.

Der Vorstand

Hamburg den 10.01.2011